

An das  
Amt der Wiener Landesregierung

Per E-Mail: [post@ma40.wien.gv.at](mailto:post@ma40.wien.gv.at)

Geschäftszahl: 2024-0.793.847

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

Sachbearbeiter

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: Ihr Zeichen: eRecht - MA 40 – 1166507-  
2024

## **Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### Zu Z 12, 13 und 14 (§ 42 Z 1 bis 11 und 20 bis 22):

Sofern auf die jeweils letzte Novelle der angeführten Bundesgesetze verwiesen werden soll, wäre beim EstG 1988 und beim SH-GG jeweils auf die Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2024 und beim ASVG und beim BSVG jeweils auf die Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2024 zu verweisen.

Die Leerzeichen beim Kurztitel „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung“ (Z 9) und beim Gesetzstitel „Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“ (Z 11) hätten zu entfallen.

Am Ende des § 42 Z 11 wäre, da die Aufzählung noch fortgeführt wird, anstatt des Punktes ein Semikolon zu setzen.

Auf den fehlenden Punkt beim Fundstellenzitat in § 42 Z 20, „BGBl. I Nr. 109/2024“, wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 15 (§ 44 Abs. 23):

Da ua. der § 10 Abs. 6 Z 10 rückwirkend mit 1. November 2024 in Kraft treten soll, wären auch die dazugehörige Z 9 und das Inhaltsverzeichnis zu diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

§ 44 Abs. 23 des Entwurfs sieht ua. für die Ausführungsbestimmungen der §§ 5 Abs. 2a und 7 Abs. 3a SH-GG (§§ 10 Abs. 6 Z 10 und 11c des Entwurfs) ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. November 2024 vor. Das Grundsatzgesetz ordnet das rückwirkende Inkrafttreten aber nicht an (vgl. Z 4 (§ 10 Abs. 5) der Novelle BGBl. I Nr. 20/2024).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind rückwirkende Gesetzesänderungen am Maßstab des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutzes zu messen (vgl. z.B. VfSlg. 12.186/1989, 12.322/1990, 12.479/1990). Den Erläuterungen sind dahingehende Überlegungen nicht zu entnehmen, weshalb zumindest eine Ergänzung der Erläuterungen angeregt wird.

Den Erläuterungen (Pkt. „Besonderer Teil“ „Zu Z 15“) ist zu entnehmen, dass die vor dem Inkrafttreten absolvierten Monate einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei der Berechnung der Höhe des Schulungszuschlages (§ 11c des Entwurfs) Berücksichtigung finden sollen. Dem wird im Gesetzestext aber positivrechtlich nicht Rechnung getragen, weshalb angeregt wird, eine entsprechende Übergangsbestimmung vorzusehen.

Wien, am 18. November 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

████████████████████

Elektronisch gefertigt

	Untersigner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-11-18T10:41:48+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.